

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsthal vom 19.01.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedrichsthal vom 19.01.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedrichsthal in seiner Sitzung am 10.12.2009 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedrichsthal vom 19.01.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 1. bei Erstbestattungen
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Enkelkinder,
 - g) die Großeltern,
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) die nicht bereits unter Ziffern 1 bis 8 fallenden Erben,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 3. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden für eine Ruhezeit von 30 Jahren gemäß § 10 der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:
 1. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (einschließlich Leibesfrüchte und Fehlgeborene) 50,00 EUR
 2. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 100,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 75,00 EUR

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte für die Dauer einer Nutzungszeit von 32 Jahren gemäß § 14 Abs.1 der Friedhofssatzung werden erhoben 160,00 EUR

- | | |
|---|------------|
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer einer Nutzungszeit von 30 Jahren gemäß § 15 Abs.3 der Friedhofssatzung werden erhoben | 120,00 EUR |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs.2 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. bei Wahlgrabstätten | |
| je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 5,00 EUR |
| 2. bei Urnenwahlgrabstätten | |
| je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 4,00 EUR |
| (4) Bei zwei- oder mehrstelligen Grabstätten erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache. | |
| (5) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten, einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 75,00 EUR |
| (6) Gemeinschaftsanlage, Urnenbeisetzung in anonymer Form
Bereitstellung eines Beisetzungsplatzes für 20 Jahre gemäß § 10 der Friedhofssatzung, einschließlich Benutzung der Trauerhalle sowie aller Leistungen des Friedhofsträgers | 210,00 EUR |

§ 7

Herstellung der Grabstätte

Das Ausheben und Schließen eines Grabes, der Transport des Grabschmuckes von der Trauerhalle zum Grab und die Herrichtung der Grabstelle erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen.

§ 8

Benutzung der Trauerhalle und ihrer Einrichtungen

Für die Benutzung der Trauerhalle und ihrer Einrichtungen je Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle	50,00 EUR
---------------------------	-----------

§ 9

Beräumung von Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Auflösung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung gem. § 22 Abs.2 Satz 6 Friedhofssatzung werden folgende Gebühren pro Grabstätte und Grabmal erhoben: | |
| 1. Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| 2. Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 150,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| 3. Entsorgung je Grabmal/Grabplatte | |
| a) Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte | 60,00 EUR |
| b) Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 49,00 EUR |
| (2) Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung (§ 24 Friedhofssatzung bzw. § 21 Abs. 2 Satz 3 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren pro Grabstätte und Grabmal erhoben: | |
| 1. Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| 2. Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 150,00 EUR |
| 3. weitere Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit) | |
| a) Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte | 5,00 EUR |
| b) Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 2,00 EUR |

§ 10

Ausgrabungen

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche unter 5 Jahre (ohne Sargkosten) | 300,00 EUR |
| 2. Ausgrabung einer Leiche über 5 Jahre (ohne Sargkosten) | 500,00 EUR |
| 3. Ausgrabung einer Urne | 250,00 EUR |
| 4. Gebühren für die Beräumung der Grabstelle wie unter § 9 Absatz 1 | |

§ 11

Verwaltungsgebühren/Betriebskosten

- | | |
|--|----------|
| (1) Standfestigkeitskontrolle pro Jahr und Grabmal bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit | 3,00 EUR |
| (2) Entsorgungskosten für Grabschmuck (Blumen, Kränze usw.), Entnahme von Gießwasser, Pflege der Friedhofsanlage, pro Jahr und Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit | 5,00 EUR |

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsthal vom 07.12.1994 außer Kraft.

Gemeinde Friedrichsthal
Friedrichsthal, den 19.01.2010

Hitzing
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Friedrichsthal sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Gemeinde Friedrichsthal
Friedrichsthal, den 19.01.2010

Hitzing
Bürgermeisterin